



Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria  
Agency for Quality Assurance and Accreditation Austria  
Franz-Klein-Gasse 5,  
1190 Wien

Ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Kurt Matyas  
T +43 1 58801 406400  
Kurt.matyas@tuwien.ac.at

Per E-Mail

09.09.2022

**Betreff: Stellungnahme zur Verordnung des Boards der AQ Austria über Überprüfungsverfahren von Lehrgängen zur Weiterbildung gemäß § 26a HS-QSG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aus rechtlicher Sicht ist Folgendes auszuführen:

Im Allgemeinen ist anzumerken, dass hinsichtlich des systematischen Aufbaues der Verordnung als Abschnitt 2 Prüfbereiche und Prüfkriterien festgelegt werden sollte und erst folgend in Abschnitt 3 das Überprüfungsverfahren dieser Bereiche und Kriterien und nicht umgekehrt. Die Formulierungen sind über weite Strecken unpräzise und werfen damit viele Fragen auf. Die Verordnung ist nicht ausreichend determiniert, sodass teilweise der Eindruck von Willkür im Überprüfungsverfahren entsteht. Aus meiner Sicht ist auch die gesetzliche Grundlage für diese Verordnung, § 26 a Abs.4 HS-QSG, in verfassungsrechtlicher Hinsicht fragwürdig.

**Zu den einzelnen Bestimmungen:**

**§ 4:**

1. Gemäß § 26a Abs. 5 hat die AQ Austria das Verfahren bei Mängel mit Bescheid abzuschließen und sind die Regelungen des AVG auf dieses Verfahren anzuwenden. Gemäß § 9 Abs. 1 Z 16 HS-QSG obliegt dem Board die „Entscheidung Überprüfungsverfahren Lehrgänge zur Weiterbildung“. Folglich hat das Board als zuständiges Organ das gesamte Verwaltungsverfahren zu führen und einen Bescheid zu erlassen. In Abs. 1 des § 4 des Entwurfes ist jedoch festgelegt, dass das Überprüfungsverfahren mit der Einholung einer Stellungnahme der Hochschule durch die Geschäftsstelle der AQ Austria erfolgt. Die Geschäftsstelle dient der Unterstützung des Boards und ist nicht ein zur Führung dieses Verfahren zuständiges Organ der AQ Austria. Dass sich intern das Board der Geschäftsstelle zur Organisation bzw. zur Durchführung von Ermittlungsschritten im Verfahren bedient, unterliegt der inneren Regelungen der

AQ Austria und allfälliger Approbationsbefugnissen. Das zuständige Organ ist das Board, die Geschäftsstelle hat lediglich im Auftrag des Boards unterstützend zu handeln.

In Abs. 1 ist daher „Geschäftsstelle“ durch „Board“ zu ersetzen, ebenso in Abs. 2. Es prüft das Board, nicht die Geschäftsstelle. Gleiches gilt für Abs. 3. Nicht die Geschäftsstelle, sondern das Board leitet ein (dazu noch Näheres unten).

2. Die Frist für die Stellungnahme der Universität in Z 1 ist mit vier Wochen zu kurz bemessen, insbesondere deswegen, da die AQ Austria durch die Formulierung überhaupt keine Möglichkeit hat, diese Frist zu verlängern, da es sich um eine materiellrechtliche Frist handelt. Es wird daher folgender Wortlaut für Z 1 vorgeschlagen:

*„Der Hochschule wird dabei eine Frist von zumindest 6 Wochen eingeräumt.“*

3. Es besteht eine Diskrepanz zwischen Abs. 1 und Abs. 3. Gemäß Abs. 1 beginnt das Überprüfungsverfahren mit der Einholung der Stellungnahme, gemäß Abs. 3 wird das Überprüfungsverfahren eingeleitet, wenn keine Reaktion der Hochschule erfolgt. Hier liegt eine grundsätzliche Fehlformulierung vor, denn die Einleitung des Überprüfungsverfahrens erfolgt durch den BMBWF gemäß § 26a HS-QSG. Nur die Durchführung des Verfahrens obliegt der AQ Austria, wenn der BMBWF dies veranlasst.

4. Abs. 5 des Entwurfs ist nicht ausreichend determiniert und daher kann die Entscheidung des Boards willkürlich erfolgen. Es ist zu normieren, wann die Bestellung von Gutachter\_innen erforderlich ist und wann ein Vor-Ort-Besuch notwendig ist. Die gesamte Bestimmung wäre umzuformulieren. Es ist auch nicht klar, ob das Board schon alleine aufgrund der eingelangten Stellungnahme der Hochschule über das Vorliegen von Mängel entscheidet, oder erst nach den Gutachten, oder nach einem Vor-Ort-Besuch. Für den Fall, dass keine Reaktion der Hochschule erfolgt, wäre jedenfalls festzulegen, dass Gutachter\_innen zu bestellen sind. Das Board kann nicht alleine aufgrund des Auftrags des BMBWF entscheiden, sonst ginge der Entscheidung kein Ermittlungsverfahren voraus. Dies würde wiederum Willkür bedeuten.

5. In Abs. 6 wird unter Hinweis auf § 20 Abs. 1 HS-QSG normiert, dass die Kosten des Überprüfungsverfahrens von der Bildungseinrichtung zu tragen sind und die AQ Austria die entsprechenden „Entgelte“ festlegt. Die Kostentragung für das Verwaltungsverfahren durch die Hochschule sehe ich äußerst kritisch. § 26a Abs. 6 HS-QSG sieht das zwar vor, sodass auch die entsprechende gesetzliche Grundlage dafür gegeben ist, aber die gesetzliche Regelung erscheint mir verfassungswidrig. Gemäß § 75 AVG sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörde im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen, sofern sich aus §§ 76 bis 78 AVG nicht ausnahmsweise anderes ergibt. Die §§ 76 bis 78 AVG treffen hier kaum zu. Wird ein über die §§ 76 bis 78 AVG hinausgehende Verpflichtung zum Ersatz der Kosten eines Verwaltungsverfahrens normiert, stellt das eine Abweichung iSd. Art. 11 Abs. 2 letzter Halbsatz B-VG dar.

Eine solche Regelung in einem Bundesgesetz entspricht daher dieser Verfassungsnorm nur dann, wenn sie im Regelungszusammenhang mit den materiellen Vorschriften unerlässlich ist. Inwiefern die Tragung der Kosten des Überprüfungsverfahrens durch die Hochschule unerlässlich ist, geht aus den Erläuterungen zu § 26a HS-QSG in keiner Weise hervor. Es wird nur auf die sinngemäße Anwendung von § 20 HS-QSG hingewiesen. Ich erachte diese Bestimmung daher grundsätzlich im Hinblick auf Art. 11 Abs. 2 B-VG als verfassungsrechtlich bedenklich.

Darüber hinaus ist in § 14 Abs. 9 UG normiert, dass der Aufwand für vom BMBWF veranlasste Evaluierungen vom Bund zu tragen sind. Nichts Anderes ist die Durchführung des vom BMBWF veranlassten Überprüfungsverfahrens durch die AQ Austria.

#### § 5:

Es ist weder festgelegt, welche Qualifikation die Gutachter\_innen haben müssen, noch wie viele bestellt werden. Überspitzt bedeutet das, die AQ Austria könnte 10 Gutachter\_innen bestellen, die Kosten dafür trägt sowieso die Hochschule. Es gibt keine Befangenheitsbestimmung (zumindest ein Verweis auf § 7 AVG wäre wünschenswert), keine Offenlegungspflicht oä. Diese Bestimmung ist nicht ausreichend determiniert. Es wird zwar ein Einspruchsrecht der Hochschule eingeräumt, aber keine weiteren Verfahrensschritte erläutert. Wer entscheidet über den Einspruch? Was passiert nach dem Einspruch?

#### § 6:

Es ist festzulegen, aus welchen Gründen ein Vor-Ort-Besuch notwendig (iSd. § 54 AVG) wird. Auch hier gilt: die Kosten der Anreise von Gutachter\_innen, dem Board etc. sind letztendlich von der Hochschule zu tragen.

#### § 7:

Wie bereits oben erwähnt, fehlt es hier völlig an Bestimmungen zur Anzahl und zur Qualifikation der Gutachter\_innen.

#### § 8:

Auch hier ist die Geschäftsstelle als handelndes Organ nicht korrekt. Darüber hinaus empfiehlt es sich nicht, Email-Adressen in Verordnungen aufzunehmen, da sich diese ändern können. Dies würde dann eine Änderung der Verordnung erfordern.

#### § 9:

Unserer Ansicht nach reicht hier das Wort „gewürdigt“ in Abs. 1 keinesfalls aus. Es ist festzulegen, auf Basis welcher Unterlagen und Ergebnisse hier die Entscheidung getroffen wird. Eine genaue Determi-

nierung ist schon deswegen erforderlich, da der Bescheid der AQ Austria – entgegen aller anderen Bescheide, die aufgrund des HS-QSG erlassen werden, nicht der vorherigen Genehmigung des BMBWF unterliegen. In § 26a Abs. 6 HS-QSG wird lediglich die sinngemäße Anwendung von § 25 Abs. 3 erster und zweiter Satz angeordnet. Warum gerade die Bescheide gemäß § 26a nicht der Genehmigung unterliegen, ist nicht nachvollziehbar und wird in den Erläuterungen ebenfalls in keiner Weise ausgeführt.

In Abs. 4 Z 2 des Entwurfs soll normiert werden, dass die Genehmigung des Abwicklungsplans unter Auflagen erfolgen kann, deren Erfüllung innerhalb des vom Board festgelegten Zeitraums nachzuweisen sind. Gemäß § 26a Abs. 7 HS-QSG ist zwar festgelegt, dass Auflagen erteilt werden können, aber nicht, dass deren Erfüllung innerhalb einer bestimmten Zeitspanne zu erfolgen hat. Dafür fehlt es also an der gesetzlichen Grundlage.

**§ 10:**

Ist grundsätzlich nicht erforderlich, da es eine Redundanz der gesetzlichen Bestimmung ist (§ 21 HS-QSG).

**§ 11:**

Es fehlt der Hinweis auf das Rechtsmittel gegen den Bescheid der AQ Austria.

**§ 14:**

Offen ist für uns die Frage, wo diese Verordnung veröffentlicht wird. Das wäre hier noch einzufügen.

Herzliche Grüße,

Kurt Matyas  
Vizerektor Studium und Lehre